

**VERORDNUNG ÜBER DAS
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN
DER GEMEINDE HORW
VOM 4. DEZEMBER 2002**



**AUSGABE
12. MAI 2011**

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
II. BESTATTUNG	3
Art. 2 Bestattungszeiten	3
Art. 3 Zivile Bestattung	3
Art. 4 Mitwirkung kirchlicher Organe	3
III. FRIEDHOFANLAGEN	3
Art. 5 Öffnungszeiten der Friedhofanlagen	3
Art. 6 Ruhe und Ordnung	3
IV. GRABMALE	4
Art. 7 Bewilligung der Grabmale	4
Art. 8 Errichten der Grabmale	4
Art. 9 Materialien	4
Art. 10 Behandlung und Bearbeitung	4
Art. 11 Form	4
Art. 12 Schrift und Symbol	5
Art. 13 Name des Erstellers	5
Art. 14 Ausnahmen	5
Art. 15 Gestaltung der Grabstätten	5
V. GRABSCHMUCK	5
Art. 16 Bepflanzung und Grabschmuck	5
Art. 17 Ordnung auf dem Grab	6
Art. 18 Inkrafttreten	6
ANHANG 1	7
Bestimmungen über die Dimensionen und Masse (Art. 11)	7
Erdbestattung und Urnenbeisetzung: Grabmal Kindergrab	7
Erdbestattung: Grabmal Reihengrab	8
Erdbestattung: Liegendes Grabmal Kindergrab	9
Erdbestattung: Liegendes Grabmal Reihengrab	9
Erdbestattung: Grabmal Familiengrab mit 2 Kammern	10
Erdbestattung: Grabmal Familiengrab mit 3 Kammern	11
Urnenbeisetzung: Grabmal Reihengrab	12
Urnenbeisetzung: Liegendes Grabmal Reihengrab	13
Urnenbeisetzung: Grabmal Familiengrab	14
ANHANG 2	15
Auszug aus dem Gebührenreglement der Gemeinde Horw (Nr. 391)	15
Art. 8 Bestattungswesen	15

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 12. September 2002

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zuständigkeit

Das Zivilstandsamt¹ ist zuständig für die Aufsicht über das Bestattungswesen und die Verwaltung der Friedhofanlagen.

II. BESTATTUNG

Art. 2 Bestattungszeiten

Bestattungen dürfen von Montag bis Freitag frühestens auf 09.00 Uhr und spätestens auf 14.00 Uhr, am Samstag frühestens auf 09.00 Uhr und spätestens auf 10.30 Uhr angesetzt werden.

Art. 3 Zivile Bestattung

Die zivile Bestattung umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Die Aufbahrung des Sarges oder der Urne.
- b) Das Aufstellen des angelieferten und bereit gestellten Blumenschmuckes.
- c) Das Öffnen und Schliessen des Grabes.
- d) Die Bestattung.
- e) Bei Urnenbeisetzungen die Kremation und Beisetzung in einem Urnengrab bzw. die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

Art. 4 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Angelegenheit des zuständigen Pfarramtes oder der zuständigen Kirche. Für eine kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen - nach erfolgter Meldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt - mit dem zuständigen Pfarramt oder der zuständigen Kirche in Verbindung zu setzen.

III. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 5 Öffnungszeiten der Friedhofanlagen

1 Die Friedhofanlagen und die Aufbahrungsräume sind jederzeit zugänglich.

2 Sofern es besondere Gründe rechtfertigen, kann das Zivilstandsamt² die Öffnungszeiten beschränken.

Art. 6 Ruhe und Ordnung

1 Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

2Das Befahren der Friedhofanlagen mit Fahrzeugen ist untersagt. Notwendige Ausnahmen, insbesondere für Materialtransporte, bewilligt das Friedhofpersonal.

3Das freie Laufenlassen von Tieren ist in den Friedhofanlagen verboten.

IV. GRABMALE

Art. 7

Bewilligung der Grabmale

1Für die Errichtung oder Änderung eines Grabmales ist eine Bewilligung des Zivilstandsamtes¹ erforderlich. Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten dem Zivilstandsamt² einzureichen. Es hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

2Die für das Gesuch notwendigen Formulare werden vom Zivilstandsamt³ kostenlos abgegeben. Es können Materialmuster und Ausführungszeichnungen in natürlicher Grösse oder Modelle verlangt werden.

Art. 8

Errichten der Grabmale

1Das Versetzen des Grabmals ist mit dem Friedhofanlagewart oder der Friedhofanlagewartin abzusprechen. Alle Grabmale sind auf Betonfundamente zu stellen.

2Um Senkungen zu vermeiden und die Friedhofanlage zu schonen, dürfen Grabmale bei Reihen-
gräbern erst nach der Errichtung der durchgehenden Fundamente gestellt werden.

3Das Aufstellen eines Grabmals darf bei Erdbestattung frühestens nach sechs Monaten, bei Urnenbestattung frühestens nach vier Monaten erfolgen.

4Drei Tage vor den Feiertagen Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmale mehr versetzt werden.

5Alle Arbeiten dürfen nur während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden.

Art. 9

Materialien

1Grundsätzlich sind als Werkstoffe für Grabmale Naturstein, Holz, Eisen und Bronze zugelassen.

2Nicht gestattet sind unter anderem Kunststeine, Kunststoffe, Glas und Keramiken.

3Bei Holzdenkmälern darf eine unauffällige Abdeckung angebracht werden.

Art. 10

Behandlung und Bearbeitung

Die Werkstoffe sind unauffällig zu behandeln und zu bearbeiten.

Art. 11

Form

1Klare, ruhige Umrissformen sind anzustreben. Dies gilt vor allem bei Familiengrabmalen, da diese das Friedhofgesamtbild über sehr lange Zeit prägen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2011

2Hohe Grabmale sollen in der Regel schmal, breite Grabmale entsprechend niedrig gehalten werden.

3Für die Ausmasse der Grabmale sind die Musterbeispiele und Massdiagramme im Anhang der Verordnung verbindlich.

Art. 12
Schrift und Symbol

1Die Grabmale sind unauffällig zu beschriften.

2Die Schrift und das Symbol sollen sich in Grösse, Art und Farbgebung dem Grabmal harmonisch einfügen.

Art. 13
Name des Erstellers

Der Ersteller kann auf dem Grabmal seitlich seinen Namen unauffällig anbringen. Namensplaketten sind nicht zulässig.

Art. 14
Ausnahmen

1Ausnahmen von Material- und Gestaltungsvorschriften können bewilligt werden, wenn das vorliegende Grabmal überdurchschnittlich hohe künstlerische und gestalterische Qualitäten aufweist und weder das Gesamtbild noch die unmittelbare Umgebung beeinträchtigt wird.

2Bei der Erneuerung einer Konzession für ein Platten- oder Familiengrab kann das bestehende Grabmal belassen werden, sofern es sich in das Gesamtbild einfügt.

Art. 15
Gestaltung der Grabstätten

Grabeinfassungen, Mäuerchen und dergleichen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind Grabeinfassungen für Familiengräber in den Abteilungen A und B. Die Einfassungen werden von der Gemeinde zulasten des Konzessionärs oder der Konzessionärin ausgeführt.

V. GRABSCHMUCK

Art. 16
Bepflanzung und Grabschmuck

1Die Bepflanzung hat sich in die Gesamtanlage einzufügen, dem Grabfeld anzupassen und in harmonischer Verbindung zum Grabmal zu stehen. Der Gesamteindruck in Form und Farbe soll zurückhaltend sein.

2Die zur Verfügung stehende Fläche ist zu bepflanzen.

3Nicht gestattet ist folgender Grabschmuck:

- a) Pflanzen von mehr als 1 Meter Höhe.
- b) exotische und künstliche Pflanzen.
- c) Kränze aus Blech oder Draht mit Glasperlen und dergleichen.
- d) ... ¹

4Das Auflegen von persönlichen Erinnerungsgegenständen auf dem Grab ist während einer beschränkten Zeit gestattet.²

¹ Art. 16 Abs. 3 Bst. d aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2009

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2009

5 Das Belegen des Grabes mit einheimischem Kies in untergeordnetem Mass ist gestattet. Nicht gestattet sind

- a) das Belegen des Grabes mit eingefärbtem Kies oder Geröll.¹
- b) das Belegen der Grabfläche mit Zement-, Kunststein- oder Kunststoffplatten. Ausgenommen sind einzelne Natursteinplatten.

Art. 17
Ordnung auf dem Grab

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Kränze und Blumen sind wegzuräumen. In ausserordentlichen Fällen werden Kränze und bepflanzte Schalen nach Absprache durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Art. 18
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Horw, 4. Dezember 2002

Alex Hagggenmüller
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

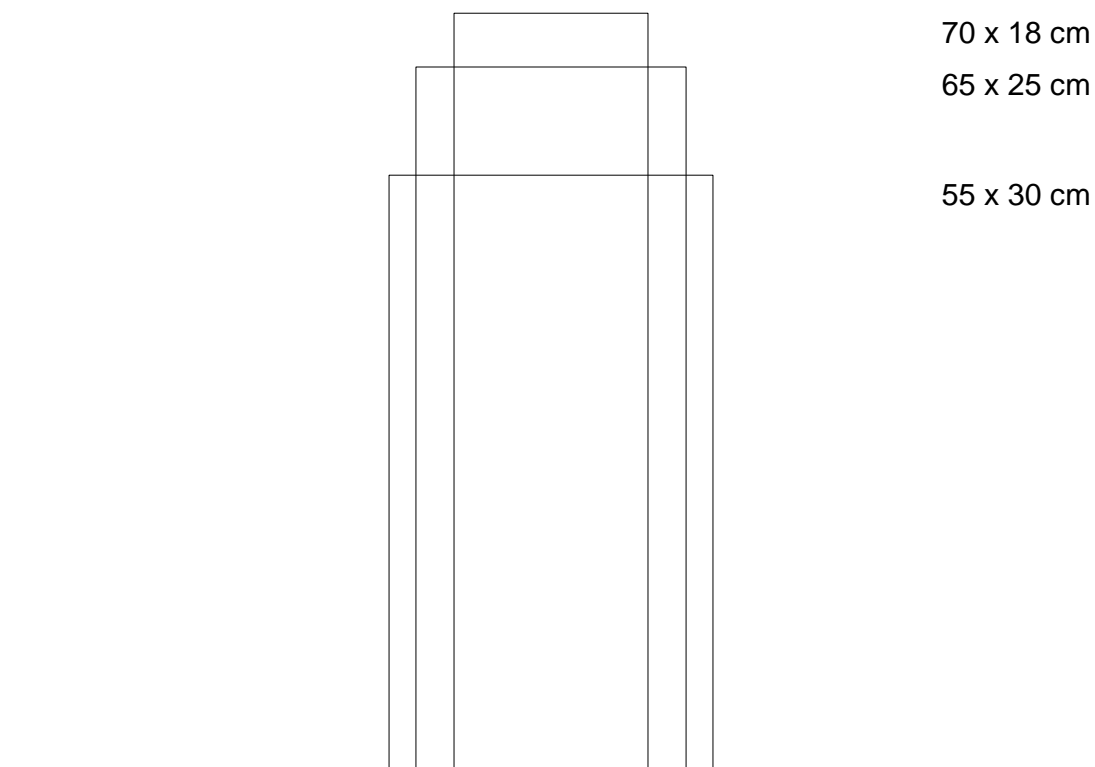
¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 4. Juni 2009

Anhang 1

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIMENSIONEN UND MASSE (ART. 11)

Erdbestattung und Urnenbeisetzung Grabmal Kindergrab

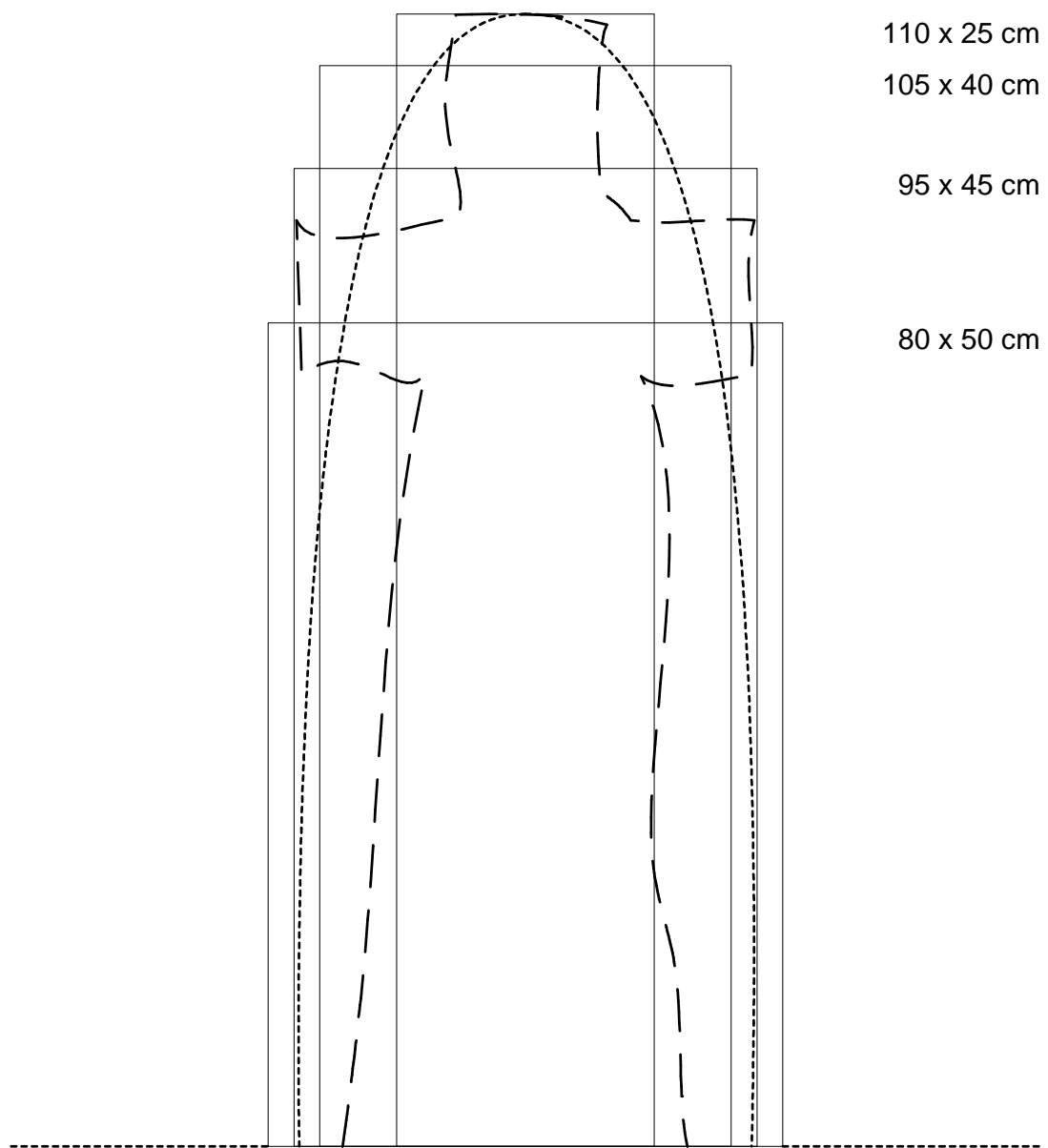
Dicke:
Min. 10 cm
Max. 18 cm



M 1:10

Erdbestattung
Grabmal Reihengrab

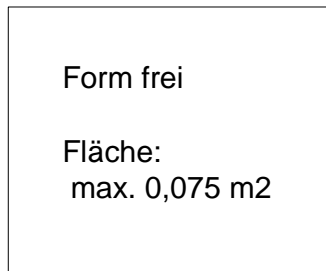
Dicke:
Min. 14 cm
Max. 25 cm



M 1:10

Erdbestattung
Liegendes Grabmal Kindergrab

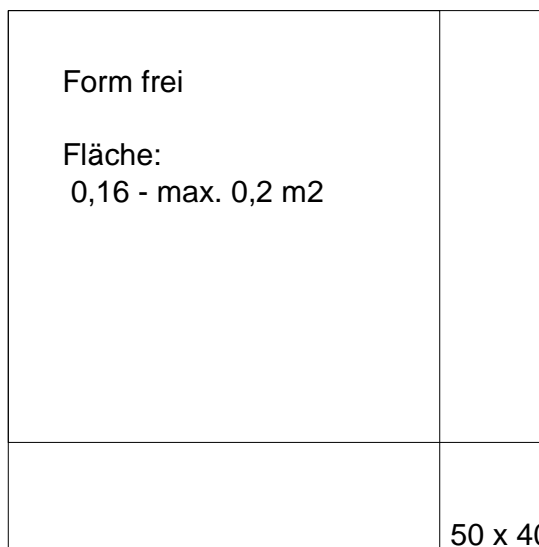
Dicke:
Min. 10 cm
Max. 16 cm



25 x 30 cm

Erdbestattung
Liegendes Grabmal Reihengrab

Dicke:
Min. 12 cm
Max. 20 cm



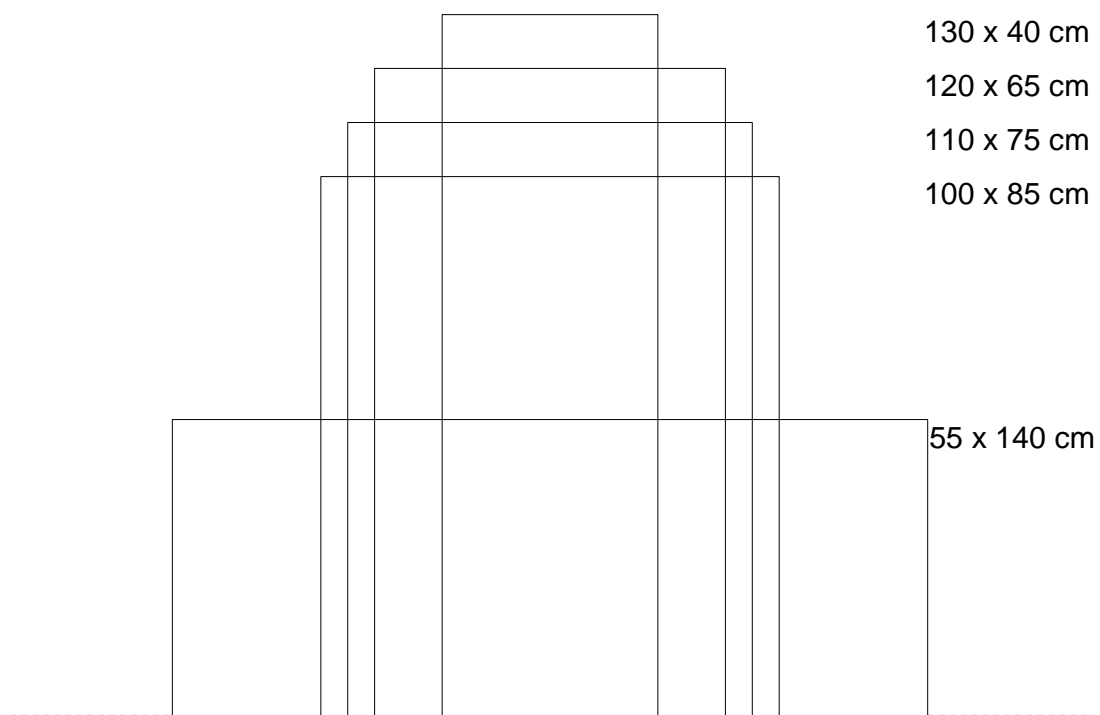
50 x 40 cm

50 x 40 cm

M 1:10

Erdbestattung
Grabmal Familiengrab mit 2 Kammern

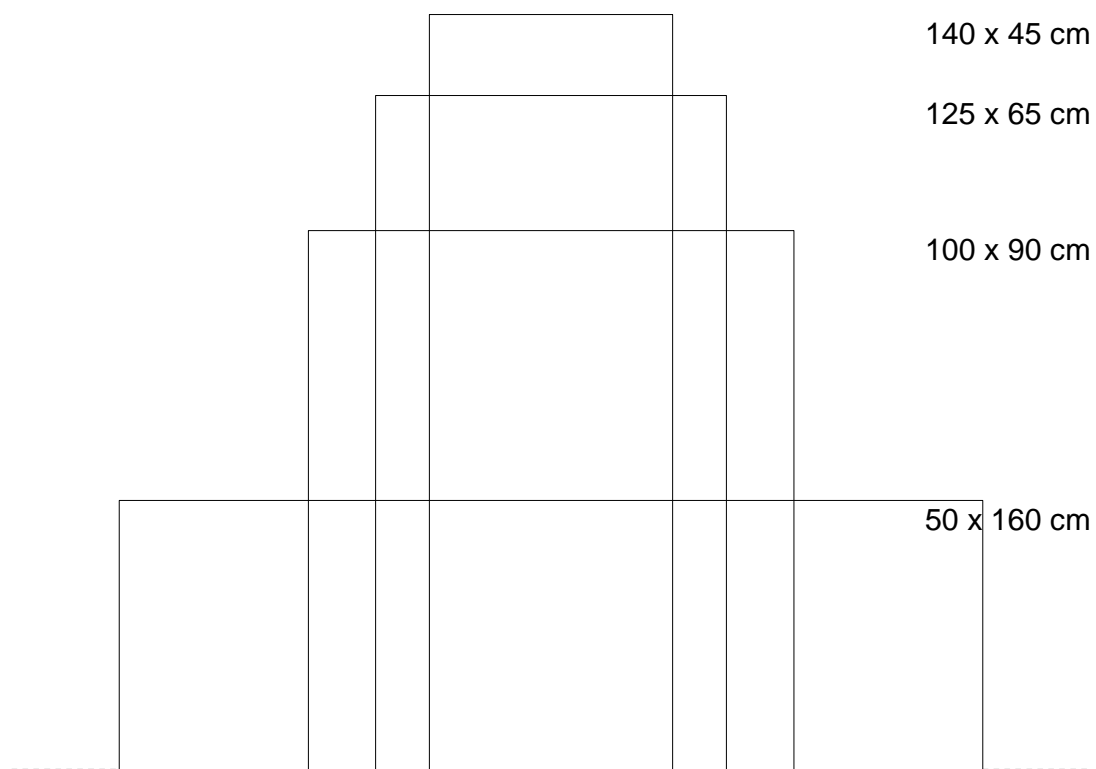
Dicke:
Min. 20 cm
Max. 30 cm



M 1:20

Erdbestattung
Grabmal Familiengrab mit 3 Kammern

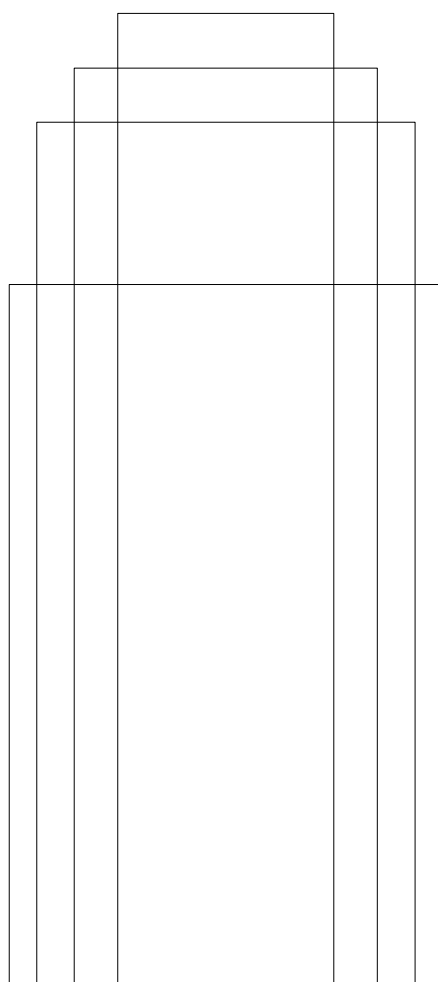
Dicke:
Min. 20 cm
Max. 30 cm



M 1:20

**Urnenbeisetzung
Grabmal Reihengrab**

Dicke:
Min. 14 cm
Max. 20 cm



90 x 20 cm

85 x 28 cm

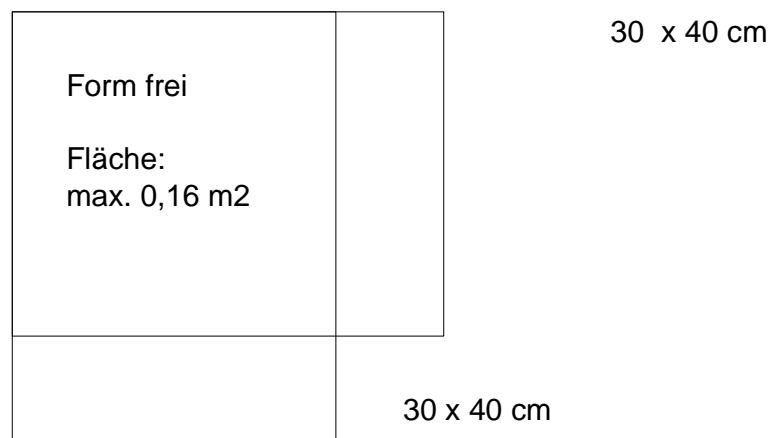
80 x 35 cm

65 x 40 cm

M 1:10

Urnenbeisetzung
Liegendes Grabmal Reihengrab

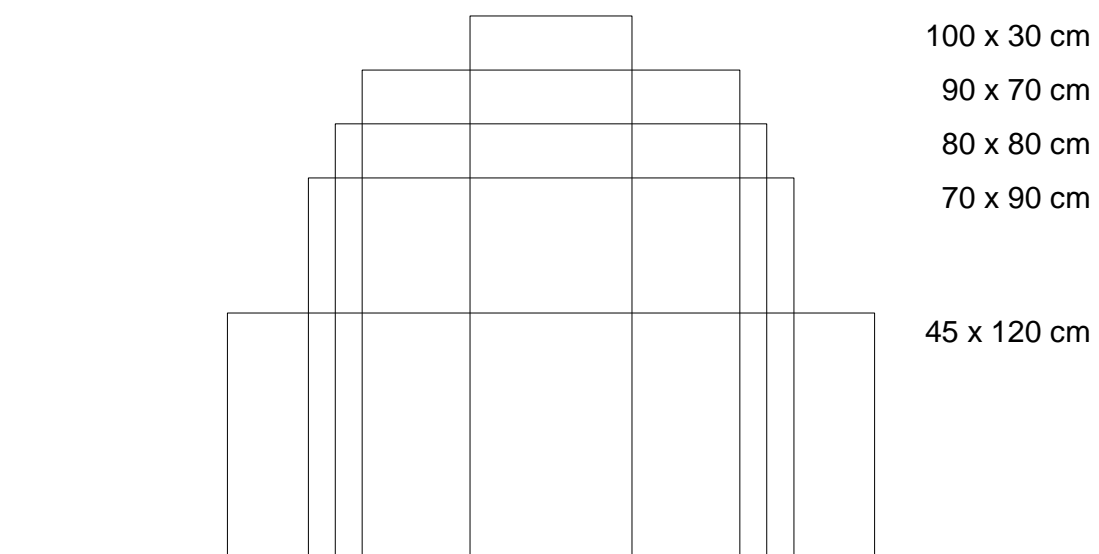
Dicke:
Min. 12 cm
Max. 20 cm



M 1:10

**Urnenbeisetzung
Grabmal Familiengrab**

Dicke:
Min. 17 cm
Max. 25 cm



M 1:20

A n h a n g 2

AUSZUG AUS DEM GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE HORW (NR. 391)

Art. 8
Bestattungswesen¹

1 Grabgebühren

- | | | |
|--|-----|--|
| a) Familiengräber, Konzessionsdauer 40 Jahre | | |
| - 2-Kammergrab | Fr. | 4'000.00 * |
| - 3-Kammergrab | Fr. | 5'000.00 * |
| * plus Grabkammerausmauerung | | |
| b) Plattengräber, Konzessionsdauer 20 Jahre | | |
| - Friedhofabteilung A und B | Fr. | 2'000.00 |
| - Friedhofabteilung C (inkl. Grabmal, zuzügl. Inschrift) | Fr. | 2'500.00 |
| c) Reihengrab für Ortsansässige | | gratis |
| d) Urnen-Reihengrab für Ortsansässige | | gratis |
| e) Urnen-Familiengrab 2-teilig,
Konzessionsdauer 20 Jahre | Fr. | 2'000.00 |
| f) Grabgebühr, bzw. Zuschlag für Bestattung von auswärts wohnhaft
gewesenen Personen: | | |
| - Erdbestattung | Fr. | 600.00 * |
| - Kinder | Fr. | 200.00 * |
| - Urne zur Erdbestattung | Fr. | 200.00 * |
| - Urnengrab | Fr. | 300.00 * |
| * plus alle mit der Bestattung zusammenhängenden Kosten | | |
| g) Exhumierung | | effektive Kosten für Öffnen
und Schliessen der Gräber |

2 Unterhalt verlassener Gräber

Regietarif des Schweiz.
Baumeisterverbandes,
2% Rabatt, 2% Skonto

¹ gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Horw vom 24. März 2011, Ausgabe 24. März 2011

T a b e l l e

Änderungen der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Horw vom 4. Dezember 2002

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	04.06.2009	Art. 16 Abs. 3 Bst. d	aufgehoben
2	04.06.2009	Art. 16 Abs. 4 und 5 Bst. a	geändert
3	12.05.2011	Art. 1, 5 Abs. 2 und Art. 7	geändert